



Totalrevision der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

(ArGV 4; industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Die ArGV 4 regelt die besonderen Anforderungen an den Bau und die Einrichtung von Betrieben, für die das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gilt, sowie das Verfahren der Unterstellung, der Plangenehmigung und der Betriebsbewilligung industrieller Betriebe.

Seit der Inkraftsetzung im Jahre 1993 und den einzelnen Teilrevisionen zeigen die Praxis, neue Normen, Entwicklungen namentlich im Bereich der Energiegewinnung und der voranschreitenden Digitalisierung Änderungsbedarf in der bestehenden Verordnung 4, wie auch Doppelspurigkeiten mit anderen Regelwerken auf.

Mit der vorliegenden Revision fliessen diese Erkenntnisse und Entwicklungen in die neuen Bestimmungen ein, ohne dabei das bestehende Schutzniveau betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu reduzieren. Die neue Verordnung wird übersichtlicher strukturiert. Einzelne Bestimmungen werden an neue Normen (DIN und SN) angeglichen. Tatbestände, die bereits in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) geregelt sind und somit bereits für alle Betriebe Gültigkeit haben, werden teils aus der ArGV 4 entfernt, um Doppelspurigkeiten mit der VUV abzuschaffen. Ferner wird auf eine explizite Regelung in jenen Bereichen verzichtet, die bereits durch die beim Brandschutz schweizweit verbindlichen Brandschutzvorschriften der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen) gedeckt sind. Auf diese Vorschriften wird neu in der ArGV 4 verwiesen, was eine lang ersehnte Abschaffung bestehender Divergenzen für die in der Baubranche tätigen Akteure zur Folge hat. Schliesslich wird der Rahmen, in dem automatisierte Verfahren wesentlich die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation bestimmen, genauer definiert. Damit kann verhindert werden, dass bestimmte Arten von Anlagen als industriell eingestuft werden, ohne dass daraus ein Nutzen im Bereich des Gesundheitsschutzes resultiert. Dies führt zusammen mit der Ermöglichung der digitalen Kommunikation zwischen den Behörden und den Arbeitgebern zu administrativen Vereinfachungen und Entlastungen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

- Vorbemerkungen

Die Artikel der vorliegenden Verordnung werden neu nummeriert. Nachfolgend werden alle Artikel, die eine Änderung erfahren, erläutert. Hinweise auf bestehende oder gestrichene Artikel werden mit «alt» gekennzeichnet.

- Begriff «Behörde»

Zur Klarstellung wird der Begriff «Behörde» mit «zuständige» Behörde ergänzt. Damit können die kantonale Behörde und/oder das SECO gemeint sein. Diese Ergänzungen werden nicht explizit erwähnt.

- Begriff «Bundesamt»

Der Begriff «Bundesamt» wird durch «SECO» ersetzt.

Ingress

Der Ingress wird mit Artikel 6 Absatz 4 ArG ergänzt, auf den sich die ArGV 4 neben Artikel 8 und 40 ArG auch stützt.

Artikel 1

Neuformulierung von altArtikel 1

Die in altAbsatz 2 aufgeführten Betriebe, die das Plangenehmigungsverfahren und Betriebsbewilligungsverfahren, nicht aber das Unterstellungsverfahren industrieller Betriebe zu durchlaufen haben, werden neu im Anhang 1 aufgeführt. Dies erhöht die Übersicht und Lesbarkeit. Der Inhalt von altAbsatz 3 ist mit Artikel 1 Absatz 2 ArG bereits abgedeckt und bedarf hier keiner weiteren Erwähnung. Gemäss Arbeitsgesetz können auch nur einzelne Teile eines Betriebes unter die Sonderbestimmungen der ArGV 4 fallen.

Artikel 2 - Raumhöhe

Neuformulierung von altArtikel 5

In den Absätzen 2 und 4 wird der Begriff «Gesundheitsvorsorge» durch «Gesundheitsschutz» ersetzt. Dies ist eine Anpassung an die mit der Revision der ArGV 3 im Jahre 2015 eingeführte Begriffsänderung.

In Absatz 1 Buchstaben a - d wird der Klarheit halber ohne materielle Folgen die Schreibweise angepasst.

In altAbsatz 4 ist die Formulierung, dass «die Behörde grössere Raumhöhen vorschreiben kann, wenn Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 3 ArGV 4 [Anm.: geringere Fensterfläche] bewilligt werden», zu einschränkend formuliert. Neu kann in Absatz 4 immer dann eine höhere Raumhöhe vorgeschrieben werden, wenn es für den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit der Arbeitenden erforderlich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine grössere Höhe notwendig ist, weil Wartungsarbeiten auf Anlagen unterhalb der Decke auszuführen sind.

Artikel 3 - Unterirdische und fensterlose Arbeitsräume

Neuformulierung von altArtikel 4

Formale Änderungen

Artikel 4 - Breite
Neuformulierung von altArtikel 6

Formale Änderungen

Artikel 5 - Treppenanlagen und Ausgänge
Neuformulierung von altArtikel 7

Formale Änderungen

Artikel 6 - Fluchtwege
Neuformulierung von altArtikel 8

altAbsätze 3, 4, 5, 6 und 7 werden durch die Absätze 2 und 4 ersetzt, die die massgebenden Eckpfeiler an die Fluchtwege vorgeben. Die Präzisierungen werden in der SECO-Wegleitung vorgenommen.

Artikel 7 - Treppenanlagen und Korridore
Neuformulierung von altArtikel 9

Formale Änderungen

Artikel 8 - Ortsfeste Leitern
Neuformulierung von altArtikel 11

Die bisherige Forderung in altArtikel 11 Absatz 1 stammt aus der Norm DIN 18799. Diese liegt nun in der revidierten Fassung DIN 18799-1:2019-06 (und DIN 18799-2:2019-06) vor, in welcher neu ab einer Sturzhöhe von 3 m einen Rückenschutz verlangt wird, sofern kein Steigschutz vorhanden ist.

Die in der ArGV 4 festgehaltenen Vorschriften gelten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im entsprechenden Betrieb, so dass die Passage in altAbsatz 1, die die Feuerwehr betrifft, überflüssig ist und gestrichen werden kann.

Absatz 3: Eine Leiter muss allen möglichen Einflüssen standhalten. Die Vorgabe der «witterungsbeständigen Werkstoffe für Leitern» in altArtikel 11 Absatz 3 ist deshalb zu einschränkend formuliert.

Artikel 9 - Abschränkungen und Geländer
Neuformulierung von altArtikel 12

Formale Änderungen

Artikel 10 - Gleise
Neuformulierung von altArtikel 13

Formale Änderungen

Artikel 11 - Laderampen
Neuformulierung von altArtikel 14

Formale Änderungen

Artikel 12 - Transporteinrichtungen
Neuformulierung von altArtikel 15

Formale Änderungen

Artikel 13 - Rampenauffahrten
Neuformulierung von altArtikel 16

Formale Änderungen. Das in der deutschen Sprache in altAbsatz 3 im Dialekt verwendete Wort «griffig» wird durch «rutschhemmend» ersetzt.

Artikel 14 - Fenster
Neuformulierung von altArtikel 17

Formale Änderungen

Artikel 15 - Lüftungsanlagen
Neuformulierung von altArtikel 18

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verweist Absatz 1 auf die beim Brandschutz schweizweit verbindlichen Brandschutzvorschriften (VKF). Damit wird eine lang gewünschte vereinheitlichte Regelung zwischen der ArGV 4 und den VKF-Vorschriften erzielt. altAbsatz 4 ist wortgleich mit Artikel 17 Absatz 5 ArGV 3, der bereits für alle Betriebe gilt und deshalb gestrichen werden kann.

Artikel 16 - Richtlinien
Neuformulierung von altArtikel 26

Formale Änderungen

Artikel 17 - Ausnahmegewilligungen
Neuformulierung von altArtikel 27

Formale Änderungen in den Absätzen 1 und 2

In Absatz 3 wird vor der Bewilligung von Ausnahmen neu der kantonalen Behörde - statt wie bis anhin dem SECO - die Kompetenz gegeben, bei Bedarf bei der Suva eine Stellungnahme einzuholen. In Kenntnis der konkreten Situation vor Ort ist die kantonale Behörde besser geeignet, zu entscheiden, ob sie die Stellungnahme der Suva einholt. Das SECO wird nach wie vor bei jeder Ausnahmegewilligung vom Kanton um seine Stellungnahme gebeten.

Artikel 18 - Betriebe
Neuformulierung von altArtikel 28

Formale Änderungen

Artikel 19 - Mindestzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Neuformulierung von alt Artikel 29

Zur Bestimmung der Mindestzahl der Arbeitenden nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a ArG werden die ständigen industriellen Arbeitsplätze herangezogen. Dabei wird ein Arbeitsplatz als ganzer gezählt, wenn daran mehr als 23 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 11 - 23 Stunden gilt er als ein halber Arbeitsplatz. Diese Art der Zählung vereinfacht die bisherige unübersichtliche Zählweise, die mit teils unbestimmten Rechtsbegriffen zu nicht klaren Ergebnissen führte. Zudem wird die Berücksichtigung nach Betriebsteilen in verschiedenen Gemeinden und der Ausschluss von bestimmten Arbeitenden, da teils praxisfremd und nicht dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit dienlich, fallengelassen.

Artikel 20 - Automatisiertes Verfahren Neuformulierung von alt Artikel 30

Unter anderem im Rahmen der Entwicklung der erneuerbaren Energien erfüllen viele Anlagen (z.B. Wind- und Photovoltaikanlagen, Transformatorenstationen) die Bedingungen für eine Unterstellung nach der geltenden Verordnung. Eine Unterstellung macht jedoch aus gesundheitsschutz- und sicherheitsrelevanten Überlegungen nur dann Sinn, wenn sich Arbeitende auch auf diesen Anlagen aufhalten müssen. Da dies bei derartigen Anlagen jedoch selten der Fall ist, wird festgehalten, dass die Arbeitsweise oder Arbeitsorganisation nur dann durch ein automatisiertes Verfahren bestimmt wird, wenn sich mindestens eine Person im Bereich der Anlage aufhalten muss (Buchstabe b). Die Anforderung in Buchstabe a bleibt unverändert.

Artikel 21 - Besondere Gefahren Neuformulierung von alt Artikel 31

Gemäss Arbeitsgesetz und im Speziellen gemäss ArGV 4 sind folgende drei Kategorien von Betrieben zu unterscheiden:

1. Die Betriebe, die industriell sind und neu in den Artikeln 18 – 21 näher umschrieben werden und das Unterstellungs-, Plangenehmigungs- und der Betriebsbewilligungsverfahren zu durchlaufen haben.
2. Jene nichtindustriellen Betriebe, die explizit im Anhang 1 Buchstaben a – n aufgelistet und (nur) das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren zu durchlaufen haben.
3. Alle übrigen Betriebe, für die die ArGV 4 nicht anwendbar ist.

Die Inhalte der alt Artikel 19 bis 25 werden demnach - soweit notwendig - in Artikel 21 aufgenommen und angepasst, ohne dabei den Schutz der Arbeitenden zu schmälern. Sie präzisieren den Artikel 5 Absatz 2 ArG in einer übersichtlichen Form, indem die ArG-fremden Vorgaben an die Bauweise nicht weiter erwähnt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um feuerpolizeiliche Regelungen, die in den VKF-Brandschutzvorschriften geregelt sind oder um besondere Gefahren im Sinne der «EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)», die die im UVG verankerten Pflichten konkretisieren. Beide Regelungen gelten für alle Arbeitgeber.

Artikel 22 - Grundsatz Neuformulierung von alt Artikel 32

Die Unterstellung industrieller Betriebe unter die Sondervorschriften der ArGV 4 ist eine typische operationelle Vollzugsaufgabe. Per 1. Juni 2008 wurde die Kompetenz des Erlasses der Unterstellungsverfügung nach Artikel 5 Absatz 1 ArG vom Bund den kantonalen Behörden übertragen (BBI 2007 315). Das damalige Ziel war unter anderem, dass Betriebe und Dritte (z.B. Architekten) in den Kantonen einen klar definierten Ansprechpartner haben, dem die Bedingungen vor Ort bekannt sind, und dass demnach auch die Verfügungen von einer Behörde vor Ort und nicht zentral durch die Bundesbehörde (SECO) erlassen werden.

Mit der per Juni 2008 revidierten Bestimmung wurde nicht beabsichtigt, die Zuständigkeit des SECO für die Bundesbetriebe (zentrale und dezentrale Bundesverwaltung) zu ändern. Das Arbeitsgesetz sieht in den Artikeln 41 und 42 eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bund vor. Danach «obliegen dem Bund [SECO] ferner die Vollzugsmassnahmen, für die ihn das Gesetz ausdrücklich als zuständig erklärt, sowie der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen in Betrieben des

Bundes im Sinne von Artikel 2 Absatz 2» ArG. Diese Aufteilung ist auch beim Unterstellungsverfahren einzuhalten, weshalb neu festgehalten wird, dass die «zuständige Behörde» die Betriebe ermittelt.

Artikel 23 - Verfügung oder Mitteilung Neuformulierung von altArtikel 35

Das SECO kann gegenüber der zentralen Bundesverwaltung - im Gegensatz zur dezentralen Bundesverwaltung (ETH, PSI etc.) - keine Verfügung erlassen, da es dieser gegenüber definitionsgemäss nicht hoheitlich handeln kann. Aus diesem Grund teilt das SECO der entsprechenden Verwaltungseinheit mit schriftlicher Begründung mit, dass sie aufgrund der Tätigkeiten im entsprechenden Betrieb die Sondervorschriften für industrielle Betriebe einhalten muss (Absatz 4). Hält die Verwaltungseinheit die Sondervorschriften nicht ein, informiert das SECO den Bundesrat (Absatz 5).

Der Industriestatus der Unternehmen ist im automatisierten Informations- und Dokumentationssystem von der zuständigen Behörde auf dem neusten Stand zu halten. Der Status "industriell" oder "nichtindustriell" eines jeden Unternehmens muss für das SECO jederzeit ersichtlich sein. Diese Information ist entscheidend für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten durch das SECO. Gemäss Artikel 9 ArG ist die wöchentliche Höchstarbeitszeit in industriellen Betrieben auf 45 Stunden beschränkt, während die Handwerksbetriebe eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden haben.

Die Tatsache, diese Informationen auf dem neuesten Stand zu halten, führt ferner zu einer administrativen Entlastung bei den Kantonen und dem SECO, da Pflicht zur Übermittlung von Kopien der Entscheidungen über den industriellen Status an das SECO entfällt.

Artikel 24 - Übergang des Betriebs Neuformulierung von altArtikel 33

Formale Änderungen

Artikel 25 - Aufhebung der Unterstellung Neuformulierung von altArtikel 34

Formale Änderungen.

Die Präzisierung von altAbsatz 2 bringt keinen Mehrwert und kann gestrichen werden. Sind die Voraussetzungen für eine Unterstellung nicht mehr gegeben, ist diese aufzuheben.

Artikel 26 - Mitteilungen zwischen den Behörden Neuformulierung von altArtikel 36

Diese Präzisierung ist notwendig, weil auch das SECO verfügende Behörde ist. Das SECO und die kantonalen Behörden informieren sich folglich gegenseitig, wenn Tatsachen festgestellt werden, die in die Zuständigkeit der anderen Behörde fallen.

Artikel 27 - Nichtindustrielle Betriebe Neuformulierung von altArtikel 1 Absatz 2

Die nichtindustriellen Betriebe, die das Plangenehmigungsverfahren durchzulaufen haben, werden neu in Anhang 1 aufgelistet.

Artikel 28 - Gesuch um Plangenehmigung Neuformulierung von altArtikel 37 und Streichung von altArtikel 41 und 44

Etliche Spezialgesetze¹ sehen explizit ein Plangenehmigungsverfahren vor. Dabei ist deren Plangenehmigungsverfahren nicht zu verwechseln mit der Plangenehmigung gemäss ArG. Das Plangenehmigungsverfahren der Spezialgesetze wird von einer Leitbehörde geführt und bezweckt, dass eine einzige Behörde die verschiedenen Verfahren, die für das entsprechende Projekt nötig sind, zusammenlegt, und dass nur eine einzige Verfügung erlassen wird. Ist für die Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes die Genehmigung einer Bundesbehörde (z.B. BAV) erforderlich, erteilt diese Leitbehörde auch die Plangenehmigung im arbeitsgesetzlichen Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 7 Absatz 4 i.V.m. Artikel 62a – 62c Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010).

Die Plangenehmigung im koordinierten Bundesverfahren wird demnach nach den gleichen Grundsätzen geführt wie im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren. Der Unterschied ist die Behörde, die verfügt. Es verfügt demnach nie das SECO, sondern die im Spezialgesetz vorgesehene Leitbehörde. Diese Leitbehörde muss alle anderen betroffenen Behörden konsultieren; dabei wird im Rahmen des koordinierten Bundesverfahrens das SECO konsultiert. Letzteres prüft die Eingabe auf die Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Vorgaben. Dieses Verfahren läuft gemäss RVOG, so dass weitere explizite Ausführungsbestimmungen in der ArGV 4 hierfür nicht erforderlich sind. Aus diesem Grund können die Ausführungsbestimmungen in Artikel 41 aufgehoben werden.

Artikel 29 - Hinweis auf die Anforderung der Plangenehmigung Neuformulierung von altArtikel 2

Formale Änderungen

Artikel 30 - Gutachten Neuformulierung von altArtikel 3

Im Sinne einer Vereinheitlichung mit der ArGV 3 reichen Zweifel der Behörde, ob die geplante Anlage den Belastungen und Beanspruchungen standhält, um ein Gutachten zu verlangen. Dies kann dann der Fall sein, wenn die zur Genehmigung vorgelegten Dokumente unvollständig sind und keine umfassende Begutachtung erlauben, oder wenn die vorgelegten Dokumente Zweifel wecken. In all den Fällen hat sich die Behörde - wie in ihrem Handeln üblich - an das Verhältnismässigkeitsprinzip zu halten.

Artikel 31 und 32 - Pläne und Planbeschreibung Neuformulierung von altArtikel 38 und 39

Pläne werden vermehrt digital erstellt, bearbeitet und versandt. Der Wortlaut in den altArtikeln 38 bis 40 lässt die digitale Einreichung, Zustellung und Aufbewahrung nicht zu. Mit den vorliegenden Änderungen wird der Digitalisierung Rechnung getragen.

Es bleibt den Kantonen überlassen, ob und wie sie den digitalen Verkehr regeln. Die offene Formulierung der neuen Artikel lässt sowohl den digitalen Verkehr als auch weiterhin den Austausch auf Papier zu.

In Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b wird statt der Aufzählung der einzelnen Anforderungen auf die entsprechenden Artikel der ArGV 3 verwiesen.

¹ namentlich in: Wasserrechtsgesetz (WRG), Militärgesetz (MG), Elektrizitätsgesetz (EleG), Eisenbahngesetz, (EBG), Luftfahrtgesetz (LFG), Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG)

Artikel 33 - Entscheid Neuformulierung von altArtikel 40

Um einen sicherheitsrelevant umfassenden Entscheid fällen zu können, wird der Behörde in Absatz 1 explizit die Kompetenz gegeben, auch die Bestimmungen des dritten Kapitels der VUV anzuwenden, sofern diese nicht bereits in der ArGV 4 geregelt sind.

Artikel 34 - Nichtindustrielle Betriebe Neuformulierung von altArtikel 1 Absatz 2

Die nichtindustriellen Betriebe, die das Betriebsbewilligungsverfahren durchzulaufen haben, werden neu in Anhang 1 aufgelistet.

Artikel 35 und 36 - Gesuch um Betriebsbewilligung und Auflagen Neuformulierung von altArtikel 42 und 43

Die bestehende Praxis zeigt, dass ein Entscheid hinsichtlich einer Betriebsbewilligung erst dann Sinn macht, wenn die Behörde sich vor Ort ein Bild vom Betrieb und dessen Anlagen machen kann, wenn die Arbeitenden an ihren Arbeitsplätzen am Arbeiten und die Anlagen am Laufen sind. Erst so ist es möglich, zu prüfen, ob die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitenden gewährleistet ist. Deshalb gilt die Einreichung des Gesuches als vorläufige Betriebsbewilligung. Mit der Betriebsaufnahme beginnt eine Frist von 60 Tagen zu laufen, während der die zuständige Behörde über das Gesuch entscheidet. Diese Frist kann verlängert werden, so etwa wenn die Behörde zusätzliche Abklärungen durch Experten benötigt (begründeter Fall). Werden beim Entscheid über das Gesuch oder bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, erteilt die Behörde gemäss Artikel 36 die Bewilligung unter dementsprechende Auflagen.

Artikel 37 - Betriebliche Änderungen Neuformulierung von altArtikel 45

Formale Änderungen

Artikel 38 - Nachträglich festgestellte Missstände Neuformulierung von altArtikel 46

Formale Änderungen und Streichung von altAbsatz 2, dessen Inhalt in Anwendung von Artikel 51 und 52 ArG ohnehin zur Anwendung gelangt.

Artikel 39 - Aufhebung eines anderen Erlasses

Die bestehende Verordnung wird mit Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben.

Artikel 40 - Änderung anderer Erlasse

Die Änderungen der ArGV 1 und VUV werden in Anhang 2 geregelt.

Artikel 41 - Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die neue ArGV 4 am 1. September 2025 in Kraft zu setzen. Diese Inkraftsetzung erfolgt darum erst zu jenem Zeitpunkt, weil das SECO nach Kenntnis der definitiven Bestimmungen die Redaktion der Wegleitungstexte angeht, um diese zeitgleich in Kraft setzen zu können. Ferner müssen unter anderem die Vollzugstellen ihre Publikationen und Webauftritte anpassen, was ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Streichung von altArtikel 47

Die bestehenden Übergangsbestimmungen werden mangels Bedeutung gestrichen.

Anhang 1 (Art. 27 und 34)

Die in altArtikel 1 Absatz 2 aufgelisteten Betriebe werden in den Anhang 1 verschoben.

Anhang 2 (Art. 40)

- **Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe j ArGV 1**

Es können nur Behörden, sogenannte Leitbehörden, das Plangenehmigungsverfahren im koordinierten Bundesverfahren nach Artikel 62a-62c RVOG durchführen, die in einem Gesetz (z.B. Militärgesetz, Bundesgesetz über Nationalstrassen, Elektrizitätsgesetz, Eisenbahngesetz, Waldgesetz) dafür vorgesehen sind. Das SECO ist in keinem derartigen Gesetz erwähnt und kann dementsprechend nie Leitbehörde sein. Der «Buchstabe j» in Artikel 75 Absatz 1 ArGV 1 gibt demnach dem SECO eine Kompetenz, die es gar nicht ausüben kann, weshalb er aufzuheben ist.

- **Artikel 69 Absatz 4 VUV**

Mit der ähnlichen Formulierung wie im neuen Artikel 17 Absatz 3 ArGV 4 wird verhindert, eine Divergenz zwischen der ArGV 4 und der VUV zu schaffen. Die Begründung entspricht jener zu Artikel 17 Absatz 3, mit dem Unterschied, dass vorliegend das kantonale Durchführungsorgan die Suva immer um Stellungnahme bittet.

3 Auswirkungen auf Arbeitnehmende, Arbeitgeber, Kantone und Bund

Mit den vorgesehenen Änderungen bleibt der Standard für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden gleich oder wird teilweise sogar erhöht.

Jährlich werden schweizweit im Durchschnitt rund 770 Plangenehmigungsverfahren und 20 Unterstellungsverfahren durchgeführt. Die ArGV 4 findet demnach auf wenige Betriebe Anwendung. Diese werden ab Inkrafttreten von den Neuerungen, Vereinfachungen und administrativen Erleichterungen profitieren. Für die Betriebe, auf die die ArGV 4 bereits Anwendung findet, haben diese Änderungen keinen Einfluss (Besitzstand), respektive erst dann Einfluss, wenn betriebliche Änderungen an bestehenden Anlagen vorgenommen (Art. 37).

Die neue ArGV 4 hat weder für die Betriebe noch für die Kantons- und Bundesbehörden finanzielle oder personelle Mehrbelastungen zur Folge.

Die vorliegende Revision bringt administrative Erleichterungen, hebt Doppelspurigkeiten auf und schafft Rechtssicherheit in bis anhin nicht klar geregelten Bereichen, die für alle Beteiligten von Nutzen sind.

4 Anhörung gemäss Artikel 40 Absatz 2 ArG

Wie erwähnt, sind nur wenige Betriebe von der ArGV 4 und im Speziellen von dieser Revision direkt betroffen. Für die bestehenden Betriebe kommt die neue Verordnung nur bei im Rahmen von betrieblichen Änderungen, die höhere Risiken für die Gesundheit zur Folge haben (Art. 37), zur Anwendung.

Demnach handelt es sich um Anpassungen von nicht grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, sieht diese Revision etliche administrative Vereinfachungen und Entlastungen vor. Die Anforderungen an die Sicherheit der Arbeitenden bleiben gleich. Ein Entwurf wurde bereits mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) diskutiert.

Das SECO führt in Anwendung von Artikel 40 Absatz 2 ArG bei den Kantonen (kantonale Arbeitsinspektorate), der Eidgenössischen Arbeitskommission EAK, den zuständigen Organisationen der Wirtschaft, sowie namentlich der Suva, der VKF, der EKAS und

dem ESTI eine schriftliche Anhörung durch.

Aus obengenannten Gründen kann unter Berücksichtigung von Artikel 3 (VIG; SR 172.061) auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden.